

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/04/0012

Rechtssatz

Die Rechtsfrage der (unrichtigen) Fristberechnung nach § 56 Abs. 3 BVergG 2006 ist von der Rechtsfrage der Fristverkürzung nach § 62 BVergG 2006 nicht trennbar, da beide Fragen die Richtigkeit der Fristberechnung an sich betreffen. Das Verwaltungsgericht hätte sich daher (auch) mit der Frage der (unrichtigen) Fristberechnung nach § 56 Abs. 3 BVergG 2006 auseinander setzen müssen, auch wenn vor dem Verwaltungsgericht diese Frage nicht vorgebracht wurde, sondern nur jene nach der Fristverkürzung nach § 62 BVergG 2006.